

Mitteilung für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen **62/2023**

Verbände

Stuttgart, 03.02.2023
AZ.: 0353

Jule-Sophie Jordan
Telefon 0711 25777-307
jordan@bwkg.de

Gemeinsame Stellungnahme zur Errichtung einer Landespflegekammer

Die BWKG-Geschäftsstelle hat eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg zum erneuten Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Landespflegekammer an das Sozialministerium gegeben.

Wie in BWKG-Mitteilung [702/2022](#) mitgeteilt, hat das Sozialministerium über ein Anhörungsverfahren um eine Stellungnahme verschiedener Akteure aus dem Gesundheitswesen zum neuen Entwurf zur Errichtung einer Landespflegekammer gebeten. Für die eingegangenen Rückmeldungen aus dem Mitgliedsbereich wird gedankt.

Die BWKG hat mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg die als Anlage beigefügte gemeinsame Stellungnahme vom 01.02.2023 abgegeben. Deren Schwerpunkt liegt auf konkreten Umsetzungsfragen. Die Argumente zum grundsätzlichen Für und Wider einer Pflegekammer wurden im Laufe der letzten Jahre hinlänglich ausgetauscht.

Die Einführung eines Quorums zur Errichtung der Landespflegekammer in Baden-Württemberg wird begrüßt. Damit wird sichergestellt, dass eine klare Mehrheit der Pflegefachpersonen im Land die Kammer befürwortet. Dies ist angesichts der Kontroversität des Themas Pflegekammer wichtig.

1 Anlage



Per Mail: anneke.graner@sm.bwl.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Frau Anneke Graner
Stellvertretende Leiterin Referat 34
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

01.02.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Landespflegekammer;
Gemeinsame Stellungnahme der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Frau Graner,

die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Landespflegekammer.

In Zeiten des eklatanten Fachkräftemangels ist die Schaffung neuer Kammern aus ganz grundsätzlichen Erwägungen kritisch abzuwägen, gleichwohl ist eine gute Interessensvertretung für die Pflegefachkräfte von großer Bedeutung. Kammern befördern ihrer Natur nach das Partikularinteresse einer einzelnen Berufsgruppe. Das Partikularinteresse einer Berufsgruppe kann, muss aber nicht immer dem allgemeinen Wohl förderlich sein.

Die engen Wechselwirkungen mit Fragen des Gemeinwohls zeigen sich besonders beim Weiterbildungsrecht, das zwischenzeitlich maßgeblich die Frage mitbestimmt, wo Versorgung angeboten werden kann.

Auf die zentralen Probleme, die viele Berufsangehörige der Pflege bewegen, wie die Arbeitsbelastung und Bezahlung, wird die Pflegekammer keinen Einfluss nehmen können.

Umgekehrt arbeiten Pflegefachkräfte täglich Hand in Hand mit vielen weiteren Berufsgruppen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (z. B. Hebammen, OTA, ATA, Heilerziehungspfleger, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Arbeitstherapeuten, Notfallsanitäter etc.), die ihrerseits kein „Kammerprivileg“ erhalten, obwohl bei diesen Berufsgruppen die Freiberuflichkeit, welche prägendes Merkmal der Kammerberufe ist, teils deutlich stärker ausgeprägt ist.

Die Rückmeldungen aus der Pflege sind sehr unterschiedlich. Kritische Stimmen sehen die finanzielle Mehrbelastung der Pflegefachkräfte und den Aufbau eines neuen Bürokratieapparats, ohne

dass dadurch wirkliche Verbesserungen für den Berufsstand erreicht werden können. Es ist deshalb gut, dass die Registrierung nun mit einem Quorum und damit mit einer „basisdemokratischen Legitimation“ verbunden wird. Dies wird zu einer Akzeptanz des Ergebnisses – sei es die Einführung der Pflegekammer oder die Auflösung des Gründungsausschusses – führen.

Neben der Schaffung eines Quorums lassen sich einige weitere positive Weiterentwicklungen im Vergleich zum Gesetzentwurf von 2020 feststellen, wobei auch Hinweise der BWKG Berücksichtigung gefunden haben. Hierfür wird ausdrücklich gedankt.

Zu dem aktuellen Gesetzentwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

– **Pflichtmitgliedschaft – § 2 Abs. 1 LPKG-E**

Wir begrüßen nachdrücklich, dass anders als im ersten Gesetzentwurf die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer auf Personen beschränkt wird, die den Beruf nicht nur vorübergehend oder gelegentlich in Baden-Württemberg ausüben.

Nachschärfungsbedarf besteht allerdings zu der Frage, wann eine Berufsausübung vorliegt. Laut § 2 Abs. 1 Satz 2 umfasst die Ausübung des Berufs „jede Tätigkeit, bei der pflegespezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden“. Nun gibt es Tätigkeiten, bei denen die pflegerische Berufsausbildung förderlich, für die Ausübung der Tätigkeit aber nicht erforderlich ist – wie z. B. Tätigkeiten in den Verbänden der Leistungserbringer oder in der Geschäftsführung im Gesundheits- und Sozialwesen.

Wir schlagen daher vor, den Anwendungsbereich der Pflichtmitgliedschaft wie folgt zu präzisieren:

„Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, für deren fachgerechte Ausübung pflegespezifische Fachkenntnisse Voraussetzung sind.“

– **Freiwillige Mitgliedschaft in der Kammer für Personen mit einer Pflegehilfeausbildung und weiteren Berufsausbildungen – § 2 Abs. 2 LPKG-E**

Wir sprechen uns gegen eine Ausweitung der Kammer durch eine freiwillige Mitgliedschaft ohne Wahlrecht von Pflegehilfs- und Assistenzkräften und weiteren Personen (OTA und ATA sind in der Begründung beispielhaft genannt) aus.

Der Einbezug weiterer – nicht abschließend geregelter – Berufsgruppen ist nicht geeignet, die Tatsache zu „heilen“, dass eine Kammer ihrer Natur nach eine geschlossene Gruppe ist. Es wird im Gegenteil ein „Status zweiter Klasse“ geschaffen, bei gleichzeitigem Eingriff in bestehende Vertretungsstrukturen durch andere Institutionen.

Wenn in der Begründung insoweit ausgeführt wird, dass dies z. B. eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten ermöglichen soll, stellt dies einen von einer Kammermitgliedschaft unabhängigen freien Zugang zu Weiterbildungsangeboten, die nach § 31 Abs. 6 auch für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe geöffnet werden, in Frage. Die Pflegekammer muss im Gegenteil in § 31 Abs. 6 LPKG-E verpflichtet werden, Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe mit inhaltlichem Bezug zum jeweiligen Weiterbildungsbereich zu öffnen.

– **Ausstrahlungswirkung des Normsetzungsrechts für die Weiterbildungen – § 31 LPKG-E**

Wir begrüßen nachdrücklich die vorgesehenen Übergangsregelungen für den Übergang von einer staatlich geregelten Weiterbildung zu einer durch die Kammer geregelten Weiterbildung, mit der Verschiebung des Übergangs der Normsetzungskompetenz der Kammer zum 31.12.2029.

Im Bereich der ärztlichen Weiterbildung wurde die Erfahrung gemacht, dass die erheblichen Ausstrahlungswirkungen der Weiterbildungsregelungen auf die Versorgungsstrukturen nicht immer hinreichend reflektiert und berücksichtigt werden. Leistungsrechtliche Anforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses oder des Qualitätsausschusses Pflege oder auch gesetzliche Vorgaben knüpfen häufig an das Vorliegen bestimmter Weiterbildungen an.

Positiv ist, dass § 31 Abs. 5 nun – wie 2020 angeregt – eine Anhörung der Leistungserbringerverbände zu den geplanten Weiterbildungen vorsieht. Angesichts der Verflechtungen mit den Möglichkeiten der Leistungserbringung und damit der Aufrechterhaltung von Angeboten wäre es darüber hinaus wünschenswert, wenn das Sozialministerium sich ein staatliches Interventionsrecht für den Fall vorbehalten könnte, dass es eine ernsthafte Gefährdung von Versorgungsstrukturen befürchtet.

– **Öffnung der Weiterbildungen für weitere Berufsgruppen – § 31 Abs. 6 LPKG-E**

Der berufsgruppenübergreifenden Weiterbildung kommt in der Pflege – anders als im ärztlichen Bereich – erhebliche Bedeutung zu. Die Regelung in § 31 Abs. 6 LPKG-E, wonach die Kammer Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe (z. B. Heilerziehungspflege) öffnen „kann“ und das Nähere im Benehmen mit der für die jeweilige Berufsgruppe zuständigen Behörde regelt, geht hinter den alten Gesetzentwurf zurück und ist u. E. nicht ausreichend. Die Kammer sollte regelhaft verpflichtet sein, entsprechende Weiterbildungen zu öffnen, da die Vernetzung von Berufsgruppen, die zusammenarbeiten, wichtig ist und aufgrund niedriger Teilnehmerzahlen eigene Angebote für diese Berufsgruppen oft nicht realisierbar sind. Die BWKG-Geschäftsstelle befürwortet daher folgende verbindlichere Formulierung, wie sie im ersten Gesetzentwurf noch vorgesehen war:

„Die Kammer ~~kann~~ soll einzelne Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe öffnen, wenn deren Berufsausübung einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Weiterbildungsbereich hat. Das Nähere regelt die Kammer im ~~Benehmen~~ Einvernehmen mit der für die Weiterbildung der jeweiligen Berufsgruppe zuständigen Behörde...“

– **Freiwilligkeit der Registrierung – § 38 Abs. 5 S. 2 LPKG-E**

Ein legitimierendes Quorum nach § 38 Abs. 8 LPKG-E (s.u.) setzt zwingend voraus, dass die **Registrierung freiwillig ist** und nicht als Pflicht vorgegeben wird.

Nach § 38 Abs. 5 S. 2 werden Berufsangehörige dazu verpflichtet, dem Gründungsausschuss definierte Unterlagen zu übermitteln. Um zu verdeutlichen, dass sich die Verpflichtung in Satz 2 auf den erforderlichen Umfang der Übermittlung der Unterlagen bezieht und nicht auf die Registrierung als solche, ist noch folgende Umformulierung erforderlich:

*„**Entscheiden sich die Berufsangehörigen für eine Registrierung, haben sie** ~~Die Berufsangehörigen haben~~ dem Gründungsausschuss folgende Unterlagen zu übermitteln: (...)“*

– **Meldepflicht der Arbeitgeber – § 38 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 LPKG-E**

Die Pflegekammer wird bei der Registrierung durch eine Meldepflicht der Arbeitgeber an den Gründungsausschuss unterstützt. Dabei kann es sich allerdings nicht um eine aufwändige laufende aktive Meldung der Arbeitgeber handeln, sondern nur um strukturierte Datenanforderungen durch den Gründungsausschuss, was die Formulierung „Der Gründungsausschuss bestimmt die Einzelheiten und den Zeitpunkt der Übermittlung“ nahelegt. Es wird angeregt, dies in der Begründung näher zu konkretisieren, z. B. maximal halbjährlich, zumal die Übermittlungspflicht noch sechs Monate nach dem ersten Zusammentritt der Vertreterversammlung gelten soll.

– **Quorum zur Errichtung der Landespflegekammer in Baden-Württemberg - § 38 Abs. 8 LPKG-E**

Wir begrüßen die Einführung eines Quorums zur Errichtung der Landespflegekammer in Baden-Württemberg, mit dem sichergestellt wird, dass eine klare Mehrheit der Pflegefachpersonen im Land die Kammer befürwortet. Dies ist angesichts der Kontroversität des Themas Pflegekammer wichtig.

Als Bezugsgröße für das Registrierungsquorum in Höhe der 60 % soll laut Begründung die aktuelle Krankenhaus- und Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes als Grundlage dienen. Dies ist eine objektive und messbare Bezugsgröße. Allerdings ist festzustellen, dass die genannten Statistiken nicht umfassend alle Pflegefachkräfte erfassen, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben. Erfasst sind nur Personen, die in einem Krankenhaus, in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, in einem Pflegeheim oder in einem ambulanten Dienst beschäftigt sind. Nicht erfasst sind z. B. Pflegefachkräfte, die in der Eingliederungshilfe tätig sind, die in Arztpraxen arbeiten oder in Schulen, in sonderpädagogischen Einrichtungen und Kindertagesstätten oder die freiberuflich Personen außerhalb von Einrichtungen betreuen sowie Pflegefachkräfte, die beim Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkassen beschäftigt sind (allein fast 600 Fachkräfte), beim Prüfdienst der privaten Krankenversicherungen, bei Gesundheitsämtern und bei Heimaufsichten, bei Beratungsstellen wie Pflegestützpunkten, kommunalen Beratungsstellen, Pflegekompass usw.

Außerdem sind nach Kenntnis der BWKG Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die zwischenzeitlich durchschnittlich deutlich über fünf Prozent der in den Einrichtungen Tätigen ausmachen, nicht in den Personalstatistiken enthalten, da diese in der Statistik unter „Sachkosten“ gefasst werden.

Um 60 % der Personen nach § 2 Abs. 1 zu erfassen, muss daher entweder die Bezugsgröße ausgeweitet oder der **Prozentsatz angehoben** werden (*... die ... % der in der aktuellen Krankenhausstatistik und Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes entspricht.*) Dies ist u. E. vom Land nochmals näher zu prüfen.

– **Zusammensetzung des Gründungsausschusses der Landespflegekammer – § 38 Abs. 2 und 4 HBKG-E**

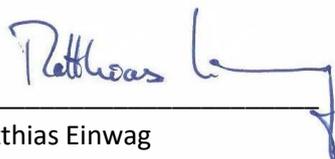
Das legitimierende Quorum räumt den Berufsangehörigen eine grundlegende Entscheidungsmöglichkeit ein. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn im Gründungsausschuss der Kammer von vornherein die ganze Breite des Berufsfelds möglichst repräsentativ abgebildet wird. Die BWKG verweist deshalb nochmals auf ihre konkreten Vorschläge vom 10.06.2020 für die Sicherstellung einer zwischen den Sektoren und Berufsgruppen ausgewogenen Besetzung des Gründungsausschusses und des Vorstands.

Dies sollte durch zumindest folgende Vorgabe erreicht werden:

„Bei der Bestellung der Mitglieder wie auch der Ersatzmitglieder sollen jeweils mindestens vier Vertretern in der Krankenpflege und in der Altenpflege tätig sein, außerdem jeweils mindestens ein Vertreter in der Kinderkrankenpflege und in der psychiatrischen Pflege.“

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese Hinweise im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

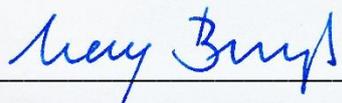
Mit freundlichen Grüßen



Matthias Einwag
Hauptgeschäftsführer
Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V.



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Baden-Württemberg



Ralf Broß
Oberbürgermeister a.D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Städtetag Baden-Württemberg



Steffen Jäger
Präsident und Hauptgeschäftsführer
Gemeindetag Baden-Württemberg